

## **Ergänzende Bedingungen zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 der RhönEnergie Fulda GmbH**

### **1. Vertragsabschluss zu § 2 AVBWasserV**

1.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RhönEnergie Fulda GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RhönEnergie Fulda GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RhönEnergie Fulda GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **2. Antrag auf Wasser-Hausanschluss**

2.1 Der Antrag auf Hausanschluss ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen beschrieben. Ferner sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung oder Regenwassernutzungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück erforderlich.

2.2 RhönEnergie Fulda GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der RhönEnergie Fulda GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Kostenerstattung zu § 10 (4) AVBWasserV**

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Sätzen.

3.2 Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet RhönEnergie Fulda GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

### **4. Baukostenzuschuss zu § 9 AVBWasserV**

4.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage erhebt RhönEnergie Fulda GmbH einen Baukostenzuschuss entsprechend § 9 AVBWasserV, der die Kosten der RhönEnergie Fulda GmbH berücksichtigt, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

4.2 Die Höhe des Baukostenzuschusses ist im Preisblatt veröffentlicht.

### **5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu § 13 AVBWasserV**

5.1 Vor Inbetriebnahme muss ein Antrag zur Inbetriebsetzung einer Trinkwasseranlage und Versorgung mit Wasser vorliegen. Dieser Antrag ist von dem ausführenden Vertragsinstallateur bei RhönEnergie Fulda GmbH einzureichen. Bei Eigenwasser- oder Regenwassernutzung ist für diese Anmeldung ein separater Antrag erforderlich.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **6. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen zu § 22 (3), (4) AVBWasserV**

6.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von RhönEnergie Fulda GmbH auf der Basis gesondert zu treffender Vereinbarungen herausgegeben. Für Wasserentnahme am Hydranten sind nur RhönEnergie-eigene Standrohre erlaubt. Eine Entnahme von Wasser über fremde Standrohre ist nicht gestattet und kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6.2 Erstellung und Einrichtung vom Hydranten und Feuerlöschanschlüssen sind bei RhönEnergie Fulda GmbH gesondert zu beantragen.

6.3 Über die Vorhaltung von Löschwasser ist mit der RhönEnergie Fulda GmbH gemäß § 1 (2) AVBWasserV ein separater Vertrag abzuschließen.

## **7. Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBWasserV**

Die technischen Anforderungen der RhönEnergie Fulda GmbH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Trinkwasseranlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der RhönEnergie Fulda GmbH festgelegt.

## **8. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der RhönEnergie Fulda GmbH automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung) gegebenenfalls auch durch Dienstleister unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Soweit die Abwassergebühr nach dem Trinkwasserverbrauch/Frischwasserverbrauch berechnet wird, erfolgt die Weitergabe der dazu erforderlichen Daten an den jeweiligen Abwasserentsorger (Abwasserverband).

## **9. Zahlungsverzug**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, dem Kunden gegenüber die Versorgung mit Wasser unter den Voraussetzungen des § 33 AVBWasserV einzustellen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Hausanschlusskosten und/oder des Baukostenzuschuss in Verzug ist.

## **10. Gerichtsstand ist Fulda.**

## **11. Inkrafttreten**

Diese ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 5. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV ihre Gültigkeit.

**Preisblatt**  
**zu den "Ergänzenden Bedingungen" der RhönEnergie Fulda GmbH**  
**zur „Verordnung für Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“**  
**(AVBWasserV)**

**1. Netzanschlusskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)**

1.1 Für die Abrechnung der **Herstellung eines Netzanschlusses bis Nennweite DN 50 mm (DA 63)** gelten folgende Konditionen:

1.1.1 Die Neuherstellung eines Netzanschlusses wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, diese schließt ein:

- die Einbindung des Anschlusses in die Versorgungsleitung
  - alle Erd- und Verlegearbeiten im öffentlichen Verkehrsraum und auf dem Privatgrundstück
- Länge der Netzanschlussleitung (öffentlicher Bereich inkl. Privatgrundstück) bis max. 40 m**

Für Wassernetzanschlüsse, die gemeinsam mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda-Gruppe verlegt werden (Mehrspartenanschlüsse), wird ein Nachlass von 25 % auf die Kosten des Wassernetz-Einzelanschlusses gewährt.

Wassernetzanschlüsse unterliegen im Falle der Einzelverlegung einem USt.-Satz von 7%, bei gemeinsamer Verlegung mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda-Gruppe einem USt.-Satz von 19 %.

Die Kosten für einen Standard-Netzanschluss betragen:

- bei Einzelverlegung	4.850,00 € (netto)	<b>5.189,50 € (brutto)</b>
- bei gemeinsamer Verlegung mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda-Gruppe	3.637,50 € (netto)	<b>4.328,63 € (brutto)</b>

1.1.2 Auftretende Erschwernisse, wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, komplexe Trassenführung, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, Gründung bei verfüllten Arbeitsräumen (insbesondere bei Neubauten), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet (siehe „Technische Anschlussbedingungen“). Entstehen durch Auflagen der örtlichen Behörden zusätzliche Kosten, so werden diese auch zusätzlich weiterberechnet.

1.2 Die Abrechnung der **Herstellung eines Netzanschlusses mit Nennweite über DN 50 mm** oder bei einer Länge über 40 m erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

1.3 Entstehen der RhönEnergie Fulda GmbH bei der Herstellung von Netzanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zum Stundensatz für RhönEnergie Fulda-Facharbeiter in Rechnung gestellt.

1.4 Der Nachlass bei Eigenleistungen für Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück beträgt:

- bei Einzelverlegung	18,00 € (netto)	<b>19,26 € (brutto)</b> je Laufmeter
- bei gemeinsamer Verlegung mit einem Strom- und/oder Gasnetzanschluss der RhönEnergie Fulda-Gruppe	18,00 € (netto)	<b>21,42 € (brutto)</b> je Laufmeter

**2. Inbetriebsetzungskosten**

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so werden dem Auftraggeber die Kosten hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils mit 141,00 € netto **150,87 € (brutto)** in Rechnung gestellt.

**3. Baukostenzuschuss § 9 AVBWasserV**

3.1 Der vom Kunden zu zahlende Baukostenzuschuss setzt sich im bereits erschlossenen Versorgungsbereich zusammen aus:

3.1.1 einem Grundbetrag:

a) für Wohnungen je Wohneinheit (wobei Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen als selbständige Wohneinheit gelten).	76,00 € (netto)	<b>81,32 € (brutto)</b>
b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen bis zu 2 Liter pro Sekunde Summendurchfluss nach Richtlinien der DIN 1988	76,00 € (netto)	<b>81,32 € (brutto)</b>
Je angefangene weitere 2 Liter pro Sekunde Summendurchfluss	51,00 € (netto)	<b>54,57 € (brutto)</b>

Der Summendurchfluss für Feuerlöscheinrichtungen bleibt hierbei außer Ansatz.

3.1.2 einem Einheitssatz je Quadratmeter Fläche des an eine Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks:

Der Einheitssatz für den Quadratmeter Fläche des an eine Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks beträgt  
 pro qm 1,12 € (netto) **1,20 € (brutto)**

Dabei werden als maximale Grundstückstiefe immer nur 60 m, gemessen von der Erschließungsstraße aus, für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit einem schmalen Zugang wird die Grundstückstiefe von 60 m von der Einmündung dieses Zuganges in den breiteren Grundstücksteil aus gemessen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Bei Grundstücken, die landwirtschaftlich, gewerblich-gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, wird für die Ermittlung des Baukostenzuschusses höchstens eine Grundstücksgröße von 3.000 qm zugrunde gelegt.

3.2 Werden Netzanschlüsse in einem bisher von RhönEnergie Fulda GmbH noch nicht mit Trinkwasser erschlossenen Versorgungsbereich verlegt, so kann RhönEnergie Fulda GmbH vom Kunden einen Baukostenzuschuss, der sich nach den Bestimmungen von § 9 (1) AVBWasserV bemisst, erheben. Dieser kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, beträgt jedoch mindestens die Höhe des Wertes, der sich nach Absatz 3.1 errechnen würde.

3.3 Für definierte Sondergebiete gelten von Punkt 3.1 abweichende Konditionen.

3.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.

#### 4. Sonstige Kosten

4.1	Prüfung der Messeinrichtung (Q3=16(Qn 10 m³)) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	141,00 € (netto)	<b>150,87 € (brutto)</b>
4.2	Prüfung der Messeinrichtung (größer Q3=16(Qn 10 m³)) auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	nach Aufwand	
4.3	Manuelle Ablesung auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	24,00 € (netto)	<b>25,68 € (brutto)</b>

#### 5. Zahlungen, Verzug, § 27 AVBWasserV

5.1	Mahnkosten	9,00 € <sup>1</sup>	
5.2	Bearbeitungskosten einer Rücklastschrift	Gebühr der Bank	
5.3	Vorsprachekosten Inkasso	50,00 € <sup>1</sup>	
5.4	Ratenvereinbarung	20,00 € <sup>1</sup>	

#### 6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

6.1	Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung) (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	90,00 € <sup>1</sup>	
6.2	Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung (Bei Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.)	90,00 € (netto)	<b>96,30 € (brutto)</b>
6.3	Abbruch Sperrvorgang	30,00 € <sup>1</sup>	

#### 7. Steuern und Abgaben

Den vorgenannten Netto-Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die RhönEnergie Fulda GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

#### 6. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 5. Juli 2021 in Kraft.

<sup>1</sup> Kosten aus Zahlungsverzug